

Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf „Arzthelferin/Arzthelfer“ - Winter 1999

Gemäß § 7 der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen“ bestimmt die Sächsische Landesärztekammer im Jahr zwei maßgebliche Termine für Abschlußprüfungen. Die Sächsische Landesärztekammer führt die nächste schriftliche Abschlußprüfung an folgendem Termin durch:

**Freitag, den 29. Januar 1999
von 8.00 Uhr bis 14.15 Uhr**

in der Sächsischen Landesärztekammer,
Schützenhöhe 16 - 18, 01099 Dresden.
Die Termine für die praktischen Prüfungen werden im Zeitraum vom
22. 2. - 5. 3. 1999 liegen.

**Zur Abschlußprüfung mit Beginn
29. 1. 1999 können zugelassen werden:**

1. Auszubildende und Umschülerinnen, deren Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht später als am 28. 2. 1999 endet.
2. Bewerberinnen/Bewerber, die den Antrag auf eine Wiederholungsprüfung gestellt haben (§ 34 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

Zulassung in besonderen Fällen gemäß § 40 Berufsbildungsgesetz

3. Auszubildende und Umschülerinnen (bei Umschulungszeit von 30 - 36 Monaten), deren Ausbildungs-/Umschulungszeit nach dem 28. 2. 1999 endet, können

den Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung stellen (§ 40 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz), wenn die Leistungen das rechtfertigen. Maximal ist eine Verkürzung von insgesamt sechs Monaten möglich.

Dabei sind gemäß Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 4. 12. 1993 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 1/1994, Seite 10) nachweislich folgende Bedingungen zu erfüllen:

- sehr gute Lern- und Ausbildungsergebnisse in der Arztpraxis,
- gute Lernmotivation und Lernergebnisse mit Notendurchschnitt bis 1,8 in der Berufsschule,
- die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes und des im Berufsschulunterrichtes vermittelten Lehrstoffes - soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist - müssen dabei vollständig anwendungs bereit sein.

4. Bewerberinnen/Bewerber ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis, die nachweisen, daß sie mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der Arzthelferin tätig gewesen sind (§ 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz). Die Anmeldeformulare und die Gebührenbescheide für die Prüfungsgebühren erhal-

ten die ausbildenden Ärzte oder bei Punkt 2 und 4 die Teilnehmerinnen von der Sächsischen Landesärztekammer. **Die Anmeldung zur Abschlußprüfung** hat mit vollständigen Unterlagen - entsprechend § 10 der „Prüfungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer für die Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen“ (veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“, Hefte 5/1993 und 2/1994) - **bis spätestens zum 13. 11. 1998 zu erfolgen**. Bei Antrag auf **vorzeitige Zulassung oder Zulassung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis** sind zusätzlich die o. g. Nachweise **zum selben Termin** einzureichen.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, daß bei **unvollständig und/oder verspätet** eingereichten Unterlagen eine fristgemäße Bearbeitung durch die Sächsische Landesärztekammer nicht möglich und somit **eine Zulassung** zum Prüfungstermin am 29. 1. 1999 in Frage gestellt ist.

Veronika Krebs
Leitende Sachbearbeiterin
Referat Arzthelferinnenwesen